

Herzlich willkommen im Kunsthaus Zürich!

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher

Wir heissen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Mit dem Betreten des Kunsthauses anerkennen Sie die Hausordnung sowie alle für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Personen und Kunstwerken getroffenen Anordnungen des Besucherservice. Die Hausordnung liegt bei der Kasse und im Shop auf und ist unter www.kunsthhaus.ch veröffentlicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Besucherservice.

Bitte beachten Sie die Hausordnung:

- Taschen, Rucksäcke und Mäntel bitte in den Garderobenschränken im Untergeschoss einschliessen oder an der unbewachten Garderobe deponieren. Kleine Handtaschen am Arm sind im Museum erlaubt.
- Sollten Sie während Ihres Rundgangs eine Pause einlegen wollen, erhalten Sie leihweise Klapphocker.
- Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) müssen draussen bleiben.
- Das Mitführen und der Verzehr von Ess- und Trinkwaren sind nur in den Eingangshallen im Erdgeschoss und in den Gärten gestattet.
- Fotografieren ohne Blitzlicht, Stativ oder Selfie-Stick ist für private Zwecke erlaubt (ausgenommen gekennzeichnete Werke).
- Bitte stellen Sie Ihr Mobiltelefon auf lautlos, um andere Gäste nicht zu stören.
- In den Gärten ist das Rauchen erlaubt.
- Freie Gruppen und Schulklassen müssen vorgängig angemeldet werden. Die Klassen werden durch unseren Besucherservice mit den Regelungen im Kunsthaus vertraut gemacht.
- Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Kinder.
- Bitte benutzen Sie beim Malen mit Farb- und Bleistiften eine feste Unterlage.
- Bitte halten Sie Abstand zu den Kunstwerken.
- Bei groben Verstössen ist das Personal befugt, die verantwortliche Person des Hauses zu verweisen, ohne Erstattung des Eintrittspreises.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

HAUSORDNUNG

- §1 Das Kunsthaus Zürich ist **rauchfrei**. In den Gärten ist Rauchen gestattet.
- §2 **Ess- und Trinkwaren** sind in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen, jedoch im Café in der Eingangshalle (gilt auch für Babynahrung und Milchflaschen).
- §3 Ausser Assistenzhunden sind **Tiere/Hunde** in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Im Café in der Eingangshalle sind an der Leine geführte Hunde erlaubt.
- §4 **Schwere, sperrige, spitze oder nasse Gegenstände** sind aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Diese müssen in einem Schliessfach deponiert werden. Unverzichtbare persönliche Kleingegenstände können in einen Plastiksack umgefüllt und in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Plastiksäcke sind beim Personal in der Eingangshalle erhältlich. Insbesondere sind Koffer, Rucksäcke, Sport-, Reise-, Einkaufs- und Aktentaschen, Musikinstrumente, grosse Zeichenmappen, Kinderspielzeuge mit spitzen Ecken oder Kanten, Regenbekleidungen, Regenschirme usw. nicht zugelassen. Handtaschen gemäss §5 sind erlaubt. Übergrosse Handtaschen, die in Längs- oder Querrichtung vom Körper mehr als 20 cm abstehen, sind jedoch nicht zugelassen. Schwere Mäntel und Jacken, die über dem Arm getragen werden, sind bei grossem Besucherandrang nicht zugelassen.
- §5 **Handtaschen** mit unverzichtbaren persönlichen Kleingegenständen wie Geldbörse, Taschentücher, Kosmetika, Medikamente, Ausweise, Mobiltelefon, Agenda usw. sind in den Ausstellungsräumen zugelassen. Handtaschen in Form von Schultertaschen mit längeren Riemen dürfen über der Schulter oder als Umhängetasche getragen werden, jedoch möglichst vorne am Körper. Handtaschen in Form kleiner Rucksäcke sind zugelassen, dürfen jedoch nicht am Rücken getragen werden. Handtaschen dürfen gemäss §4 in Längs- oder Querrichtung vom Körper nicht mehr als 20 cm abstehen. Pro Person ist jeweils nur eine Handtasche zugelassen. Bei grossem Besucherandrang oder bei Ausstellungen mit kleinformatigen oder heiklen Kunstwerken kann der Besucherservice die Mitnahme von Handtaschen aus Sicherheitsgründen ebenfalls untersagen oder auf ein reduziertes zulässiges Format beschränken.
- §6 **Taschenschirme (Knirpse)** sind zugelassen, wenn sie in einer Handtasche oder in einem Plastiksack versorgt sind.
- §7 **Gehstöcke** sind zugelassen, wenn sie mit einem Schutzgummi an der Spitze versehen sind. Andere Gehhilfen wie z.B. Rollatoren sind zugelassen. Regenschirme, die als Gehstöcke dienen, sind nicht zugelassen.
- §8 **Kinderwagen** sind in den Ausstellungsräumen zugelassen, wenn sie keine Gegenstände gemäss §2 und §4 enthalten. Tragevorrichtungen für Kinder müssen vorne am Körper getragen werden. Kinder dürfen nicht auf den Schultern der Eltern getragen werden. Bei grossem Besucherandrang oder bei sperrigen Kinderwagen kann der Besucherservice den Zugang für Kinderwagen einschränken. Museumseigene Buggies können gegen Depot ausgeliehen werden. Weiche Kinderspielsachen ohne spitze Ecken und Kanten (Teddybären, Stoffpuppen usw.) sind zugelassen.
- §9 Das Kunsthaus Zürich übernimmt **keine Haftung** für unbewachte Garderoben und Schliessfächer.
- §10 **Fundgegenstände** können im Shop abgeholt werden.
- §11 Die **Kunstwerke** dürfen nicht berührt werden, ein Abstand von mindestens 50 cm muss immer eingehalten werden.
- §12 **Kinder** und Jugendliche unterstehen der Verantwortung der Eltern oder der erwachsenen Begleitpersonen.
- §13 **Freie Gruppen und Schulklassen** müssen im Voraus angemeldet werden. Gruppenleiter, Lehrpersonen, Schulklassenbegleitungen beachten bitte die ergänzenden Hinweise des Besucherservice. Bei grossem Besucherandrang wird die Anzahl gleichzeitig eingelassener Gruppen beschränkt.
- §14 **Schreiben und Zeichnen** sind nur mit Blei- oder Farbstiften auf einer festen Schreib- bzw. Zeichenunterlage gestattet. Kartons können bei der Audioguide-Ausgabe ausgeliehen werden. Stifte, die mit Flüssigkeiten gefüllt sind (Füllfeder, Filzstifte, Kugelschreiber), Kreide-, Kohlestifte, Pinsel usw. sowie Scheren und Messer sind verboten. Für Personen über 16 Jahre sind Kugelschreiber im begründeten Ausnahmefall gestattet.
- §15 **Fotografieren** ohne Blitzlicht, Stativ oder Selfie-Stick ist in den Ausstellungs- und Sammlungsräumen für private Zwecke gestattet. Ausnahmen sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnet.
- §16 **Mobiltelefone** müssen während dem Besuch der Ausstellungsräume auf lautlos eingestellt sein.
- §17 Die vom Kunsthaus an die Besucher/innen ausgeliehenen **Audiogeräte** (Audioguides, Empfänger und Kopfhörer der Audio-Touranlage) werden nicht an Kinder unter 6 Jahren abgegeben. Für ältere Kinder in Begleitung und für Jugendliche steht der Young Guide zur Verfügung. Die erwachsene Begleitperson muss gewährleisten können, dass die Geräte ihrem Zweck entsprechend verwendet und nicht beschädigt werden.
- §18 **Alle Aktivitäten**, welche Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Ruhe im Kunsthaus Zürich beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Besucherservice ist jederzeit Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Besucherservice ist dieser befugt, den weiteren Aufenthalt im Kunsthaus Zürich zu verbieten. Der Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.